

Die Regierung
des Kantons GraubündenLa regenza
dal chantun GrischunIl Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom

15. Februar 2010

Mitgeteilt den

17. Februar 2010

Protokoll Nr.

112

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Morissen** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 16. Oktober 2009 eine Totalrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Baugesetz
- Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000
- Zonenplan 1:5'000
- Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr
- Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Ver- und Entsorgung
- Genereller Erschliessungsplan 1:5'000 Verkehr, Ver- und Entsorgung

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Morissen die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 20. Oktober 2009 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)
- Plan „Erschliessung und Baureife 1:2'000“ vom 20. Oktober 2009
- Plan „Überbauungs- und Erschliessungsstand 1:2'000“ vom 20. Oktober 2009

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 21. Juli 2008 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 16. Oktober 2009 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 22. Oktober 2009. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2009 ersuchte der Gemeindevorstand Morissen um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Totalrevision der Ortsplanung der Gemeinde Morissen bildet ein komplett überarbeitetes Baugesetz mit den entsprechenden Anpassungen und Überarbeitungen sämtlicher Nutzungspläne. Die bisher rechtskräftige Ortsplanung der Gemeinde Morissen stammt im Wesentlichen aus den Jahren 1989/1990. Seither haben sich die Anforderungen des übergeordneten Rechts weiterentwickelt, und auch die Bedürfnisse der Gemeinde haben sich geändert. Planerische Schwerpunkte bei der Erarbeitung der Totalrevision bildeten die Überprüfung der Bauzonen, die Integration der Schutzzonen sowie auch die Anpassung der Generellen Erschliessungspläne.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu beurteilen, ob die vorliegende Totalrevision der Ortsplanung der Gemeinde Morissen einerseits mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Surselva übereinstimmt. Diese Prüfung erfolgt nachstehend im gegebenen Zusammenhang.

D.**Baugesetz****1. Korrektur formeller Mängel**

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG kann die Regierung im Genehmigungsverfahren nach Anhören des Gemeindevorstandes und Betroffener in den Erlassen der Grundordnung (Baugesetz und Pläne) u.a. formelle Mängel beheben. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens mussten in Art. 10 Abs. 1 lit. a des Baugesetzes (BauG) zwei formelle Mängel festgestellt werden, welche einer Korrektur im dargelegten Sinne zugänglich sind. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2009 wurde die Gemeinde Morissen darüber informiert. Der Gemeindevorstand Morissen stimmte mit Schreiben vom 23. Dezember 2009 der Behebung der formellen Mängel in Art. 10 Abs. 1 lit. a BauG zu (Zuweisung der Wohnzone A, der Wohnzone B und der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zur ES II, statt zur ES III). Das ARE wird beauftragt, die entsprechenden Korrekturen in Art. 10 Abs. 1 lit. a BauG vorzunehmen.

2. Verhältnis zum neuen KRG und zur IVHB

Die Gemeinde Morissen hat im Rahmen der vorliegenden Totalrevision der Ortsplanung ein komplett neues Baugesetz erarbeitet und dieses auf das neue KRG und KRVO, beides in Kraft seit dem 1. November 2005, abgestimmt. Dabei hat sie auch die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) berücksichtigt. Damit verfügt die Gemeinde Morissen über ein zeitgemässes Baugesetz.

3. Materielles**Art. 59 BauG (Zu- und Ausfahrten)**

In Art. 59 Abs. 2 BauG werden Rampen bis zu einer maximalen Neigung von 15 % zugelassen. Gemäss dem Musterbaugesetz für Bündner Gemeinden vom 13. Dezember 2006 (MBauG07) sollte die Neigung maximal 12 % betragen. Die Länge des Vorplatzes sollte zudem mindestens 4 m, und nicht, wie in Art. 59 Abs. 2 BauG vorgesehen, nur 3 m betragen. Die Gemeinde Morissen wurde darüber bereits im Vorprüfungsbericht des ARE orientiert (vgl. S. 7).

Im Planungs- und Mitwirkungsbericht schreibt die Gemeinde Morissen, dass auf das oben erwähnte Anliegen nicht eingegangen werden konnte. Die vorgeschlagenen Anpassungen sind nach unserer Beurteilung wichtig, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Die Gemeinde Morissen hat auf eine Begründung, weshalb sie an ihrer bisherigen Regelung festhalten möchte, verzichtet. Wir müssen die Gemeinde Morissen deshalb ersuchen, im Rahmen einer nächsten Ortsplanungsrevision eine Abstimmung von Art. 59 BauG auf Art. 96 MBauG⁰⁷ nochmals zu prüfen oder den Verzicht zumindest zu begründen.

Im Übrigen gibt das am 16. Oktober 2009 beschlossene Baugesetz zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; es kann genehmigt werden.

E.

Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000

Zonenplan 1:5'000

1. Korrektur formeller Mängel

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG kann die Regierung im Genehmigungsverfahren wie erwähnt formelle Mängel beheben. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens mussten im Zonen- und Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 formelle Mängel festgestellt werden, welche einer Korrektur im dargelegten Sinne zugänglich sind. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2009 wurde die Gemeinde Morissen darüber informiert. Der Gemeindevorstand Morissen stimmte mit Schreiben vom 23. Dezember 2009 der Behebung der formellen Mängel im Zonen- und Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 zu (Streichung des Legendeneintrags „Materialablagerungszone“ sowie Korrektur der BauG-Verweise in der Legende beim Hochbauverbotsbereich auf Art. 31 BauG, beim Freihalte-, Gartenbereich auf Art. 30 BauG, beim Bereich mit max. First- und Traufhöhen auf Art. 32 BauG sowie bei den geschützten und zu erhaltenden Bauten auf Art. 33 BauG). Das ARE wird beauftragt, die entsprechenden Korrekturen in der Legende des Zonen- und Generellen Gestaltungsplans 1:2'000 zu kennzeichnen.

2. Grösse der Wohnbauzonen

Die in der bisherigen Zonenplanung ausgeschiedenen Wohnbauzonen, d.h. die dem allgemeinen Wohnungsbau dienenden Bauzonen (Dorfzone, Dorferweiterungszone, Wohnzone A und B), umfassen gemäss dem Planungs- und Mitwirkungsbericht (Kapitel 3.3.1, Seite 10 ff.) rund 10.26 ha, wovon rund 7.98 ha (78%) als überbaut und rund 2.28 ha (22%) als noch nicht überbaut ausgewiesen sind. In dieser Reserve nicht enthalten sind die in den vorliegenden Unterlagen nicht ausgewiesenen Nutzungsreserven innerhalb des gemäss UEB als überbaut ausgewiesenen Gebietes.

In der vorliegenden Gesamtrevision sind neben verschiedenen Auszonungen (im Umfang von rund 0.26 ha) ca. 0.54 ha neue Wohnbauzonen im Gebiet „Bual“ vorgesehen. Mit den bereits bestehenden Reserven von 2.28 ha ergibt das für die Gemeinde Morissen eine Wohnbauzonenreserve im Umfang von ca. 2.56 ha.

Die ausgeschiedenen Wohnbauzonen bedürfen einer näheren Prüfung unter dem Aspekt der Bauzonengrösse. Massgebend für diese Prüfung sind der im RPG enthaltene Grundsatz der Siedlungsbegrenzung und die diesen Grundsatz konkretisierende Bestimmung von Art. 15 lit. b RPG, wonach Bauzonen nicht grösser als der voraussichtliche Bedarf in den nächsten 15 Jahren sein dürfen. Es fragt sich, ob die im vorliegenden Zonen- und Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 vom 16. Oktober 2009 vorgesehenen unüberbauten Wohnbauzonenreserven von rund 2.56 ha diese zwingende und zentrale Vorgabe des eidgenössischen Rechts erfüllen.

Der Bauzonenbedarf wird in Graubünden nach konstanter Genehmigungspraxis der Regierung aufgrund der so genannten Trendmethode berechnet. Dabei wird die Wohnbautätigkeit der letzten 15 bis 25 Jahre einer Gemeinde erfasst und auf die nächsten 15 Jahre extrapoliert.

Für die Gemeinde Morissen wurde die Bautätigkeit über eine Auswertung der Jahre 1992 bis 2008 ermittelt. Im Jahre 1992 war gemäss UEB vom April 1992 eine Fläche von rund 5.9 ha Wohnbauzonen überbaut. Im Jahre 2008 war gemäss Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 20. Oktober 2009 eine Fläche von rund 7.98 ha Wohnbauzonen überbaut. Das heisst, innerhalb von 16 Jahren wurde eine Fläche von rund 2.1 ha Wohnbauzonen überbaut. Die ausgeschiedenen Wohnbauzonenreserven von

2.56 ha übersteigen somit den rechnerischen Wohnbauzonenbedarf nicht unerheblich. In Anbetracht des Umstandes, dass die Gemeinde Morissen einzig die bisherige Zone für künftige bauliche Nutzungen, welche sich zudem im Eigentum der Gemeinde befindet, eingezont hat und im Siedlungsgebiet Anstrengungen unternommen wurden, ungeeignete und nicht verfügbare Bauzonen auszuzonen, können die im Zonen- und Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 ausgeschiedenen Wohnbauzonen trotz des erwähnten Reserveüberschusses unter dem Aspekt der Bauzonengrösse genehmigt werden. Die Gemeinde wird aber darauf hingewiesen, dass allfällige Wohnbauzonenvergrösserungen in absehbarer Zeit kaum Aussicht auf eine Genehmigung haben werden.

3. Nachhaltige Siedlungsentwicklung/Siedlungsqualität

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, ob die im vorliegenden Zonen- und Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 enthaltenen Zonenausscheidungen und weiteren nutzungsplanerischen Festlegungen mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) übereinstimmen.

Der RIP2000 befasst sich eingehend mit Erweiterungen des Siedlungsgebietes, wie sie vorliegend im Gebiet „Bual“ (0.54 ha) geplant sind (vgl. dazu die Ausführungen auf Seite 96 des RIP2000). Danach sollen Bauzonenvergrösserungen dort vorgenommen werden, wo Synergien mit bereits getätigten Infrastrukturinvestitionen erreicht werden und wo die Siedlungsqualität verbessert oder erhalten werden kann. Es muss zudem eine ausgewiesene Nachfrage bestehen. Für Erweiterungen des Siedlungsgebietes sind folgende 6 Anforderungen zu erfüllen:

1. Leitbild, Zielvorstellung
2. In städtischen Räumen/Agglomerationen und Tourismusräumen: Abstimmung auf regionales Siedlungskonzept
3. Bedarfsnachweis
4. Gestaltungs- und Erschliessungskonzept
5. Keine anderen überwiegenden Interessen berührt
6. Nachweis der Verfügbarkeit des Baulandes

Eine Beurteilung der eingereichten Ortsplanungsunterlagen, insbesondere des Planungs- und Mitwirkungsberichtes, des UEB's sowie der vorgesehenen Quartierplanung Bual, hat ergeben, dass die geplanten Siedlungserweiterungen den vorerwähnten Zielsetzungen und Anforderungen des RIP2000 entsprechen.

4. Gestaltungsplanung

Gemäss Planungs- und Mitwirkungsbericht wurde aufgrund von Unterlagen der Denkmalpflege die Kirche als geschütztes Objekt in den Generellen Gestaltungsplan aufgenommen. Die Denkmalpflege weist die Gemeinde darauf hin, dass in ihrer Schutzkartei weitere geschützte Gebäude aufgeführt sind, welche in den Generellen Gestaltungsplan aufgenommen werden müssten (Caplutta Sogn Carli, Alte Mühle Nr. 97, Wohnhaus/Stall Nr. 55/56). Zudem gibt es noch weitere schützenswerte Bauten, welche in der vorliegenden Gestaltungsplanung nicht berücksichtigt wurden (z.B. Haus Nr. 5, Hotel Nr. 6, Schlössli Nr. 37, etc.). Die Gemeinde hat darauf verzichtet, eine Siedlungsanalyse durchzuführen; ebenso fehlt ein Siedlungsinventar. Die Denkmalpflege arbeitet an einer Inventarisierung von historischen Gebäuden im ganzen Kantonsgebiet. Die Gemeinde Morissen wird deshalb angewiesen, eine Ergänzung des Generellen Gestaltungsplans mit den entsprechenden Objekten zu prüfen, sobald die Resultate der Inventarisierung durch die Denkmalpflege vorliegen.

Weiter wird die Gemeinde darauf hingewiesen, dass die Gartenanlage auf der Parzelle Nr. 431 wahrscheinlich die wertvollste Anlage der Gemeinde Morissen ist. Es wird der Gemeinde empfohlen, einen angemessenen Schutz der Anlage zu prüfen (z.B. Zuweisung zur Freihaltezone).

5. Verkehrsfläche im Baugebiet

Im Siedlungsgebiet wurden Verkehrsflächen nach Art. 27 Abs. 2 KRG ausgeschieden und in der Legende entsprechend gekennzeichnet.

Laut Art. 27 Abs. 2 KRG gelten Erschliessungsflächen innerhalb oder am Rand der Bauzonen als Bauzonen. Mit dieser Bestimmung wollte der kantonale Gesetzgeber lediglich zum Ausdruck bringen, dass Bauvorhaben im Bereiche von Erschliessungsflächen (z.B. Verkehrsberuhigungsmassnahmen, Strassenkaffees etc.) nicht dem BAB-Verfahren, sondern dem Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen in-

nerhalb der Bauzonen unterliegen, selbst wenn diese Flächen im Zonenplan „weiss“ (wie die Zone „Übriges Gemeindegebiet“) kolloriert sein sollten. Diese Bestimmung kann von den kommunalen Baubewilligungsbehörden direkt angewendet werden. Sie bedarf keiner Konkretisierung im Zonenplan. Mit anderen Worten ist für die Durchführung allfälliger Baubewilligungsverfahren, welche Erschliessungsflächen innerhalb oder am Rand der Bauzonen nach Art. 27 Abs. 2 KRG betreffen, die Schaffung von nutzungsplanerischen Voraussetzungen im Zonenplan nicht erforderlich. Zudem kann damit die Gemeinde einzelfallweise auch sachgerechter entscheiden.

Falls eine Gemeinde sich trotzdem entscheidet, Festlegungen im Sinne von Art. 27 Abs. 2 KRG in ihrer Grundordnung vorzunehmen, muss die Ausscheidung logisch und lückenlos erfolgen, ansonsten sich unnötige Konflikte ergeben. Die Gemeinde Morissen hat diese Vorgaben nicht erfüllt und beispielsweise bei der kantonalen Verbindungsstrasse im Gebiet „Padrus“ auf die Festlegung solcher Verkehrsflächen verzichtet.

Das ARE wies die Gemeinde auf diese Unstimmigkeiten hin. Mit Schreiben vom 2. Februar 2010 (Gemeindebeschluss vom 12. Januar 2010) erklärte sich die Gemeinde Morissen einverstanden, dass sämtliche Verkehrsflächen nicht genehmigt werden.

6. Zone für öffentliche Anlagen

Die Zone für öffentliche Anlagen liegt angrenzend an einen Bach und tangiert gemäss Luftbild bestockte Flächen. Ufergehölz darf gemäss Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) nicht beeinträchtigt werden. Nach Art. 22 Abs. 2 NHG kann die Beseitigung der Ufervegetation für standortgebundene Vorhaben ausnahmsweise bewilligt werden. Die Gemeinde Morissen wird darauf hingewiesen, dass für eine allfällige Beseitigung der Ufervegetation eine Bewilligung des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes (EKUD) einzuholen ist (RB Nr. 2799 vom 14. November 1995).

7. Grundwasser- und Quellschutzzone

Die detaillierten Schutzzonenausscheidungen für die zur Trinkwasserversorgung genutzten Quellen der Gemeinde Cumbel wurden als Grundwasser- und Quellschutz-

zonen im Zonenplan umgesetzt. Da die detaillierten Schutzzonenausscheidungen jedoch noch nicht von der Regierung genehmigt wurden, wird die Gemeinde Morissen darauf hingewiesen, dass die Grundwasser- und Quellschutzzonen für die von der Gemeinde Cumbel genutzten Quellen im Zonenplan allenfalls anzupassen sind, sofern sich im Genehmigungsverfahren für die detaillierten Schutzzonen Änderungen in der Ausdehnung der Schutzzonen ergeben sollten.

Die Grundwasser- und Quellschutzzonen für die von der Gemeinde Morissen genutzten Quellen basieren auf einer summarischen (generellen) Schutzzonenausscheidung. Nördlich angrenzend an das Siedlungsgebiet von Morissen befinden sich sowohl von der Gemeinde Cumbel genutzte Quellen (mit detaillierter Schutzzonenausscheidung) als auch von der Gemeinde Morissen genutzte Quellen (mit summarischer Schutzzonenausscheidung). Die im Zonenplan festgelegte Grundwasser- und Quellschutzzone umfasst lediglich die detaillierte Schutzzonenausscheidung (Quellen von Cumbel). Die der Trinkwasserversorgung von Morissen dienenden Quellen sind nicht geschützt. Die Gemeinde Morissen wird deshalb gestützt auf Art. 20 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) angewiesen, die Grundwasser- und Quellschutzzone bei nächster Gelegenheit insoweit zu ergänzen, dass darin auch das Schutzbedürfnis für die von der Gemeinde Morissen genutzten Quellen gewährleistet ist.

Für das Gebiet „Zigettas“ am nordwestlichen Rand der Gemeinde Morissen wurde eine detaillierte Schutzzonenfestlegung für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Vella vorgenommen. Die Genehmigung dieser (gewässerschutzrechtlichen) Schutzzonenausscheidung durch die Regierung steht jedoch noch aus. Die Gemeinde Morissen wird darauf hingewiesen, dass nach der Genehmigung der detaillierten Schutzzonenfestlegung für die Gemeinde Vella im Zonenplan entsprechende Grundwasser- und Quellschutzzonen ausgeschieden werden müssen.

8. Wildruhezone

Die Gemeinde Morissen wird sich gemäss Planungs- und Mitwirkungsbericht an der Ausarbeitung einer gemeinsamen Wildruhezone im Gebiet „Uaul da Sogn Carli“ zusammen mit den Gemeinden Luven und Cumbel beteiligen und verzichtet deshalb zum heutigen Zeitpunkt auf die Ausscheidung einer eigenen Wildruhezone. Die Regierung nimmt davon Kenntnis und stellt fest, dass für die geplante Wildruhezone im Gebiet „Uaul da Sogn Carli“ bereits ein Vorschlag der Wildhut vorliegt, welcher von

den Gemeinden Luven und Cumbel voraussichtlich in den nächsten Ortsplanungsrevisionen umgesetzt wird. Die Gemeinde Morissen wird deshalb ersucht, die Wildruhezone, soweit sie Gemeindegebiet von Morissen betrifft, spätestens zum Zeitpunkt der Umsetzung in den Nachbargemeinden ebenfalls nachträglich in den Zonenplan aufzunehmen. Zudem ist zu prüfen, ob im Gebiet „Piz Plauncas“ nicht auch eine Wildruhezone ausgemessen werden sollte, zumal das Problem einer Verdrängung des Gemswildes und die daraus resultierenden Wildschäden im Wald nicht unterschätzt werden dürfen.

9. Wald

Gestützt auf Art. 18 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) sind die Waldgrenzen aufgrund von rechtskräftigen Waldfeststellungen oder Waldfeststellungsverfügungen im Sinne von Art. 13 KWaG in die Zonenpläne eingetragen worden. Damit kommt diesen Waldgrenzen statische Wirkung im Sinne von Art. 13 KWaG zu.

Im Übrigen geben der Zonen- und Generelle Gestaltungsplan 1:2'000 und der Zonenplan 1:5'000, beide vom 16. Oktober 2009, zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie können genehmigt werden.

F.

Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr

Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Ver- und Entsorgung

Genereller Erschliessungsplan 1:5'000 Verkehr, Ver- und Entsorgung

1. Korrektur formeller Mängel

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG kann die Regierung im Genehmigungsverfahren wie erwähnt nach Anhören des Gemeindevorstandes formelle Mängel beheben. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens mussten im Generellen Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr formelle Mängel festgestellt werden, welche einer Korrektur im dargelegten Sinne zugänglich sind. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2009 wurde die Gemeinde Morissen darüber informiert. Der Gemeindevorstand Morissen stimmte mit Schreiben vom 23. Dezember 2009 der Behebung der formellen Mängel im Generellen Er-

schliessungsplan 1:2'000 Verkehr zu (Bezeichnung der kantonalen Verbindungsstrasse als Hinweis; Festlegung des Strassenabschnitts „Curgnun – Curoms“ als Sammelstrasse“ statt kantonale Verbindungsstrasse). Das ARE wird beauftragt, die entsprechenden Korrekturen im Generellen Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr zu kennzeichnen.

2. Fuss- und Wanderwege

Das im kantonalen Inventar für Fuss- und Wanderwege geführte Wanderwegnetz wurde trotz einiger Korrekturen gestützt auf den Vorprüfungsbericht abschnittsweise nicht richtig übernommen, und einige Wege fehlen noch immer. Dem Planungs- und Mitwirkungsbericht kann nicht entnommen werden, aus welchen Gründen auf eine vollständige und korrekte Überführung des kantonalen Inventars in die Generellen Erschliessungspläne verzichtet wurde. Die Gemeinde Morissen wird deshalb angewiesen, die Generellen Erschliessungspläne bei nächster Gelegenheit zu ergänzen resp. zu korrigieren.

3. Infrastrukturen Energieversorgung

Der Gemeinde wird empfohlen, die Mittelspannungsleitungen sowie die Transformatorstationen in den Generellen Erschliessungsplänen zu bezeichnen.

Im Übrigen drängen sich zum Generellen Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr, zum Generellen Erschliessungsplan 1:2'000 Ver- und Entsorgung sowie zum Generellen Erschliessungsplan 1:5'000 Verkehr, Ver- und Entsorgung, alle vom 16. Oktober 2009, keine weiteren Bemerkungen auf; sie können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Das am 16. Oktober 2009 beschlossen **Baugesetz** wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden direkten Korrekturen (Korrekturen gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG im Einvernehmen mit der Gemeinde) sowie folgendem Anliegen genehmigt:

- a) In Art. 10 BauG wird für die Wohnzonen eine ES II (anstelle einer ES III) festgesetzt.
- b) In Art. 10 BauG wird für die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen eine ES II (anstelle einer ES III) festgesetzt.
- c) Die Gemeinde wird ersucht, eine Anpassung von Art. 59 BauG an das Musterbaugesetz zu prüfen.

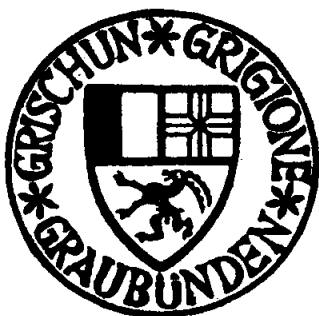
2. Der **Zonen- und Generelle Gestaltungsplan 1:2'000** und der **Zonenplan 1:5'000**, beide vom 16. Oktober 2009, werden im Sinne der Erwägungen mit folgenden direkten Korrekturen (Korrekturen gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG im Einvernehmen mit der Gemeinde) sowie folgenden Vorbehalten, Anweisungen, Empfehlungen, Hinweisen, Anliegen und Feststellungen genehmigt:

- a) Im Zonen- und Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 wird der Legendeneintrag „Materialabbauzone“ gestrichen.
- b) Im Zonen- und Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 wird in der Legende beim Hochbauverbotsbereich auf Art. 31 BauG (statt 32 BauG), beim Freihalte-, Gartenbereich auf Art. 30 BauG (statt 31 BauG), beim Bereich mit max. First- und Traufhöhen auf Art. 32 BauG (statt 33 BauG) sowie bei den geschützten und zu erhaltenden Bauten auf Art. 33 BauG (statt 34 BauG) verwiesen.
- c) Die Gemeinde wird angewiesen, nach Vorliegen der Resultate der Inventarisierung schützenswerter Bauten durch die Denkmalpflege eine Ergänzung des Generellen Gestaltungsplanes mit den entsprechenden Unterschutzstellungen zu prüfen.
- d) Der Gemeinde wird empfohlen, die Gartenanlage auf Parzelle Nr. 431 zu schützen.
- e) Die Festlegungen „Verkehrsflächen im Baugebiet“ werden im Einvernehmen mit der Gemeinde nicht genehmigt.

- f) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass für eine allfällige Beseitigung von Ufervegetation bei der Zone für öffentliche Anlagen eine Bewilligung des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements (EKUD) erforderlich ist.
 - g) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass die Grundwasser- und Quellschutzzonen (für die Quellen Cumbel) anzupassen sind, falls sich dies aufgrund des Genehmigungsverfahrens für die detaillierten (gewässerschutzrechtlichen) Schutzzonen aufdrängt.
 - h) Die Gemeinde wird angewiesen, die nördlich an das Siedlungsgebiet von Morissen angrenzende Grundwasser- und Quellschutzzone bei nächster Gelegenheit insoweit zu ergänzen, dass auch die von der Gemeinde Morissen genutzten Quellen geschützt sind.
 - i) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass für die detaillierten (gewässerschutzrechtlichen) Schutzzonen (für die Quellen Vella) nach deren Genehmigung ebenfalls Grundwasser- und Quellschutzzonen auszuscheiden sind.
 - j) Die Gemeinde wird ersucht, die Wildruhezone im Gebiet „Uaul da Sogn Carli“ spätestens nach der erfolgten Umsetzung in den Nachbargemeinden auszuscheiden.
 - k) Die Gemeinde wird ersucht, für das Gebiet „Piz Plauncas“ die Ausscheidung einer Wildruhezone zu prüfen.
 - l) Es wird festgestellt, dass den festgelegten Waldgrenzen statische Wirkung im Sinne von Art. 13 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) zukommt.
3. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr**, der **Generelle Erschliessungsplan 1:2'000 Ver- und Entsorgung** und der **Generelle Erschliessungsplan 1:5'000 Verkehr, Ver- und Entsorgung**, alle vom 16. Oktober 2009, werden im Sinne der Erwägungen mit folgenden direkten Korrekturen (Korrekturen gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG im Einvernehmen mit der Gemeinde) sowie mit folgender Anweisung und folgender Empfehlung genehmigt:

- a) Die kantonale Verbindungsstrasse wird in der Legende des Generellen Erschliessungsplans 1:2'000 Verkehr als Hinweis gekennzeichnet.
 - b) Das Strassenstück „Curgnun – Curoms“ wird als Sammelstrasse bezeichnet (anstatt als kantonale Verbindungsstrasse).
 - c) Die Gemeinde wird angewiesen, die Generellen Erschliessungspläne bei nächster Gelegenheit anhand des kantonalen Inventars für Fuss- und Wanderwege zu überprüfen und die notwendigen Korrekturen resp. Anpassungen vorzunehmen.
 - d) Der Gemeinde wird empfohlen, die Mittelspannungsleitungen sowie die Transformatorenstationen in den Generellen Erschliessungsplänen zu bezeichnen.
4. Der Gemeindevorstand Morissen wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositives des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe der Gemeindeversammlung vom 16. Oktober 2009 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen darin enthaltene Anweisungen innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) beim Verwaltungsgericht Graubünden Beschwerde erhoben werden kann.
5. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
6. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
7. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.

-
- | Age Group | Should Take Action (%) | Should Not Take Action (%) |
|-----------|------------------------|----------------------------|
| 18-29 | 95 | 5 |
| 30-49 | 95 | 5 |
| 50-69 | 95 | 5 |
| 70+ | 95 | 5 |



Dr. C. Riesen